

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

**Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes – Einführung eines Ordnungsgeldes
– Drucksache 17/5471 –**

b) Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Einführung eines Ordnungsgeldes (§§ 36 bis 39 GO-BT)

A. Problem

Die derzeit nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Störungen der Plenarsitzungen des Bundestages durch einzelne oder mehrere Abgeordnete (§ 36 ff. GO-BT) haben sich in Einzelfällen als zu wenig effektiv und differenziert erwiesen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Als neue Ordnungsmaßnahme wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro, eingeführt, das vom sitzungsleitenden Präsidenten bzw. der sitzungsleitenden Präsidentin bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages festgesetzt werden kann. Hierzu wird als Rechtsgrundlage für eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages ein neuer Absatz 5 in § 44a des Abgeordnetengesetzes (AbgG) eingefügt.

Zu Buchstabe b

Die §§ 36 bis 39 GO-BT werden neu gefasst. Geregelt werden die Umsetzung der Ordnungsgeldregelungen in der Geschäftsordnung, die Möglichkeit einer nachträglichen Festsetzung des Ordnungsgeldes sowie das innerparlamentarische Rechtsmittel gegen das Ordnungsgeld.

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5471 unverändert anzunehmen;
- b) 1. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2199), wird wie folgt geändert:

Die §§ 36 bis 39 werden wie folgt gefasst:

„§ 36

Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung

(1) Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung oder die Würde des Bundestages verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 37

Ordnungsgeld

Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann der Präsident gegen ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2 000 Euro. § 38 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 38

Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluss der Sitzung muss der Präsident bekanntgeben, für wie viele Sitzungstage das betroffene Mitglied ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

(2) Ein Sitzungsausschluss kann auch nachträglich, spätestens in der auf die gröbliche Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages folgenden Sitzung, ausgesprochen werden, wenn der Präsident während der Sitzung eine Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages ausdrücklich feststellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehält. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus.

(3) Das betroffene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt es der Aufforderung nicht nach, wird es vom Präsidenten darauf hingewiesen, dass es sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(4) Das betroffene Mitglied darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(5) Versucht das betroffene Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 3 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(6) Das betroffene Mitglied gilt als nicht beurlaubt. Es darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

§ 39

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen den Ordnungsruf (§ 36), das Ordnungsgeld (§ 37) und den Sitzungsausschluss (§ 38) kann das betroffene Mitglied des Bundestages bis zum nächsten Plenarsitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. Diese Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Einführung eines Ordnungsgeldes – in Kraft tritt. Der Präsident des Deutschen Bundestages gibt den Tag des Inkrafttretens in der Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 9. Juni 2011

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Christian Lange (Backnang), Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

1. Beratungsanlass und -verlauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf **Drucksache 17/5471** ist dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 105. Sitzung am 14. April 2011 zur Beratung überwiesen worden. Er geht auf Beratungen im Ausschuss zur Einführung eines Ordnungsgeldes zurück und dient dazu, für entsprechende Änderungen in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine ausreichende Rechtsgrundlage zu schaffen. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5471 verwiesen.

Gleichzeitig mit den Beratungen zur Änderung des Abgeordnetengesetzes sind im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung des Bundestages beraten worden, die nunmehr nach § 128 i. V. m. § 75 Absatz 1 Buchstabe h GO-BT dem Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 25. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 9. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5471 in unveränderter Fassung sowie die Änderungen der Geschäftsordnung in der Fassung der vorliegenden Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP** bekräftigten im Ausschuss ihre Intention, mit dem neuen Ordnungsgeld den sitzungsleitenden Präsidenten ein weiteres Mittel an die Hand zu geben, um auf Ordnungsstörungen während der Sitzungen des Bundestages angemessener als bisher reagieren zu können. Das Ordnungsgeld schließe die bisherige Lücke in der Geschäftsordnung zwischen dem Ordnungsruf, der ohne einschneidende Folgen für die betroffenen Abgeordneten bleibe, und dem Sitzungsausschluss, der aufgrund der damit verbundenen Einschränkungen der Rede- und Abstimmungsrechte das schärfste Ordnungsmittel darstelle und deshalb für bestimmte Ordnungsstörungen als unangemessen nicht in Betracht gekommen sei.

Durch die im Vergleich zu den bisherigen §§ 36 und 38 GO-BT nunmehr ausdrückliche Erwähnung der Würde des Bundestages im Schutzbereich der Ordnungsmaßnahmen solle deutlicher zum Ausdruck kommen, dass auch nicht verbale Ordnungsstörungen während einer Sitzung des Bundestages, wie zum Beispiel das Zeigen von Transparenten oder das Tragen von Ansteckplaketten mit politischen Inhalten oder sonstiges provokatives oder verächtlich machendes Verhalten, als Ordnungsstörung geahndet werden können. Zudem entsprächen die Neuformulierungen dem Regelungsgehalt des § 7 Absatz 1 GO-BT, wonach es zu den Aufgaben des Präsidenten gehöre, die Wahrung der Würde des Bundestages sicherzustellen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes eine öffentliche Anhö-

rung beantragt. Aus ihrer Sicht bestünden erhebliche verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken hinsichtlich des Gesetzentwurfs, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten des Sitzungsausschlusses. Die Debatten im Ausschuss hätten zudem verdeutlicht, dass völlig unklar sei, was unter einer „Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages“ zu verstehen sei.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** beantragte die Durchführung einer öffentlichen Anhörung. Diese solle zum einen die Einführung des neuen Tatbestandes der Würdeverletzung des Deutschen Bundestages in § 44a AbgG und zum anderen die Verfassungsmäßigkeit der bislang nur in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelten Sanktion des Sitzungsausschlusses als – nach Meinung der Antragstellerin – äußerst weitgehenden Eingriff in die Statusrechte von Abgeordneten einschließlich der diesbezüglichen Verfahrensschritte näher beleuchten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wurden beide Anträge abgelehnt. Die Fraktionen vertraten einhellig die Auffassung, dass weder eine Anhörung noch ein erweitertes Berichterstattergespräch mit externen Sachverständigen erforderlich sei. Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses werde in unveränderter Form aus der Geschäftsordnung des Bundestages in das Abgeordnetengesetz übernommen, ohne dass eine verfassungsrechtliche Neubewertung des bisherigen § 38 GO-BT notwendig wäre. Lediglich die Einführung des Ordnungsgeldes stelle die Schaffung neuen Rechts dar, gegen das aber keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden. Dies gelte auch für den neuen Tatbestand der „Verletzung der Würde des Bundestages“, wie zuletzt aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Januar 2011 bezogen auf die Geschäftsordnung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern ersichtlich sei. Im Übrigen diene die Einführung des Ordnungsgeldes als ein gegenüber dem Sitzungsausschluss milderes Mittel gerade der Berücksichtigung etwaiger verfassungsrechtlicher Bedenken gegen dieses Ordnungsmittel.

Die **Fraktion DIE LINKE.** beantragte daraufhin die Durchführung des – nach ihrer Meinung – beschlossenen erweiterten Berichterstattergesprächs mit Sachverständigen, um die verfassungsgerichtlichen Fragen zur erstmaligen gesetzlichen Verankerung des Sitzungsausschlusses und zur Einführung des Ordnungsgeldes zu erörtern. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die **Fraktion DIE LINKE.** beantragte daraufhin, die Beratung der Vorlage zu vertagen, bis das Protokoll der 24. Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vorliegt. Denn in dieser Sitzung sei nach ihrer Meinung bereits die Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs mit Sachverständigen vereinbart worden. Die Vertagung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE. lehnte sowohl den Gesetzentwurf als auch die Änderung der Geschäftsordnung ab. Die gesetzliche Verankerung bzw. die Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten des Sitzungsausschlusses sei nicht verfassungsgemäß. Die Einführung eines Ordnungsgeldes sei unnötig und darüber hinaus ebenfalls nicht mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte deutlich, dass sie zwar die Bedenken gegen die bestehenden Möglichkeiten des Sitzungsausschlusses bis zu dreißig Sitzungstagen teile, der Einführung eines Ordnungsgeldes aber nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe. Wegen der Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen auf den Tatbestand der „Verletzung der Würde des Bundestages“ könne sie dem Ordnungsgeld jedoch letztlich nicht zustimmen. Schon nach der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung könne sämtliches von den Koalitionsfraktionen als sanktionswürdig bezeichnetes Verhalten (als Beispiel wurde das Zeigen des Hitlergrußes genannt) als Ordnungsstörung qualifiziert werden. Die Einführung des Begriffs „Würde des Bundestages“ sei daher überflüssig und führe als unbestimmter Rechtsbegriff zu mehr Rechtsunsicherheit und weniger Klarheit, zumal der Begriff „Würde“ im Zusammenhang mit einer Institution statt wie üblich mit einem oder mehreren Lebewesen grundsätzlich problematisch sei.

Sie stellte deshalb die Anträge,

- in § 44a Absatz 5 (neu) AbgG sowie in den vorgeschlagenen Neufassungen der §§ 36 bis 38 (neu) GO-BT die Tatbestandsmerkmale „Würde des Bundestages“ zu streichen;
- in § 44a Absatz 5 Satz 3 (neu) AbgG die Wörter „und bis zu dreißig Sitzungstage von der Teilnahme an Sitzungen des Bundestages und seiner Gremien ausgeschlossen“ zu streichen;
- § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 bis 6 GO-BT (neu) zu streichen.

Die Anträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

2. Begründung zu den Änderungen des Abgeordnetengesetzes und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

- a) Hinsichtlich der Begründung zu den Änderungen des Abgeordnetengesetzes wird auf die Einzelbegründungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5471 verwiesen.
- b) Zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages:

Zu § 36 GO-BT

Die bisherige Regelung in § 36 (Sach- und Ordnungsruf) wird in Absatz 1 und die bisherige Regelung in § 37 (Wortentziehung) in Absatz 2 des neuen § 36 zusammengefasst. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Sach- und der Ordnungsruf auf der unteren Stufe der Ordnungsmittel angesiedelt sind.

Wie künftig beim Ordnungsgeld und Sitzungsausschluss wird im Tatbestand des Ordnungsrufs (Absatz 1 Satz 2)

konsequenterweise auch die „Würde des Bundestages“ nun ausdrücklich erwähnt. Auch wenn bisher im Rahmen der Geschäftsordnung des Bundestages die Verletzung der Würde des Bundestages stets als eine Ordnungsverletzung im Sinne des § 38 GO-BT angesehen wurde, soll durch die ausdrückliche Erwähnung klargestellt werden, dass auch nicht verbale Ordnungsstörungen, wie zum Beispiel das Hochhalten von Transparenten, das Tragen von Ansteckplaketten je nach Gegebenheiten und Inhalten oder sonstiges provokatives Verhalten, eine Verletzung der Würde des Bundestages darstellen können. Reine Fragen der Kleiderordnung sind allerdings ausgenommen, soweit sie nicht allgemeine Regeln des Anstands verletzen.

Im Übrigen bleibt die Rechtsnorm unverändert, so dass auf die bisherige Praxis bei der Erteilung von Sach- und Ordnungsrufen zurückgegriffen werden kann.

Zu § 37 GO-BT

Satz 1 enthält das neu eingeführte Ordnungsgeld. Dieses kann nur wegen einer „nicht nur geringfügigen“ Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages festgesetzt werden. Damit wird deutlich, dass es sich um eine Ordnungsverletzung von einer gewissen Intensität handeln muss, die nicht mehr durch bloßen Ordnungsruf geahndet werden kann. Als Maßstab kann auch der Umfang der Beeinträchtigung der Rechte der übrigen Mitglieder des Bundestages, insbesondere auf möglichst ungestörte Verfolgung der Plenardebatte oder des ungestörten Rederechts herangezogen werden. Nähere Konkretisierungen, zum Beispiel durch die Nennung von Fallgruppen, wären wenig sinnvoll, da dies ebenso wenig eine Diskussion im Einzelfall unterbinden würde wie die weitere Umschreibung durch unbestimmte Rechtsbegriffe. Letztlich bleibt die Feststellung einer „nicht nur geringfügigen“ Verletzung der Ordnung eine Entscheidung der sitzungsleitenden Präsidenten, die unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles getroffen werden muss. Ob der Präsident bzw. die Präsidentin in einem solchen Fall von der Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes Gebrauch macht, liegt in seinem bzw. ihrem Ermessen.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist auf 1 000 Euro festgeschrieben. Durch den Verzicht auf die Einräumung eines diesbezüglichen Ermessens sollen Streitigkeiten nur über die Festsetzung der konkreten Höhe des Ordnungsgeldes im Einzelfall vermieden werden. Darüber hinaus wäre es auch schwierig, einzelne Ordnungsverstöße stets so zu gewichten, dass jede Art der Ungleichbehandlung gegenüber zuvor bereits geahndeten Ordnungsverletzungen ausgeschlossen wäre.

Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2 000 Euro. Über die Vorlage eines Wiederholungsfalles entscheiden die sitzungsleitenden Präsidenten nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Ein Wiederholungsfall liegt in der Regel dann vor, wenn das betroffene Mitglied des Bundestages innerhalb von drei Sitzungswochen erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes aus ähnlichen Gründen gegeben hat. Auch hier liegt es im Ermessen der sitzungsleitenden

Präsidenten, ob sie von der Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes Gebrauch machen.

Durch Satz 2 wird mittels Verweis auf § 38 Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, unter denselben Voraussetzungen wie beim Sitzungsausschluss auch ein Ordnungsgeld nachträglich festsetzen zu können. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Präsident bzw. die Präsidentin während der betreffenden Sitzung sich bereits darauf festlegt, ob nachträglich ein Ordnungsgeld oder ein Sitzungsausschluss verhängt werden soll. Ausreichend ist vielmehr, dass er bzw. sie eine Ordnungsstörung ausdrücklich feststellt und sich weitere Ordnungsmittel vorbehält. Denn Sinn und Zweck der nachträglichen Verhängung ist die Möglichkeit, die näheren Umstände im Zeitpunkt der Ordnungsstörung später eingehend prüfen zu können, wozu auch die Frage zählt, ob der Schwere der Ordnungsstörung noch ein Ordnungsgeld oder nur ein Sitzungsausschluss angemessen ist sowie ob es sich um einen Wiederholungsfall im Sinne des § 37 Satz 2 GO-BT handelt.

Zu § 38 GO-BT

Unter den bisherigen tatbestandlichen Voraussetzungen ist auch weiterhin ein Sitzungsausschluss zulässig. Konsequenterweise wird § 38 GO-BT aber ebenfalls erweitert um das Tatbestandsmerkmal „Würde des Bundestages“. Da der Sitzungsausschluss nur bei „gröblicher“ Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages ausgesprochen werden kann, wird deutlich, dass es zwischen dem Ordnungsgeld (§ 37 GO-BT) und dem

Sitzungsausschluss eine Rangstufung gibt. Ein Sitzungsausschluss kommt nur dann in Betracht, wenn die Festsetzung eines Ordnungsgeldes, entweder wegen der Schwere der Ordnungsverletzung oder weil die Ordnungsstörung sonst nicht behoben werden kann, als Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht. Da für das Ordnungsgeld und den Sitzungsausschluss ein unterschiedlicher Schweregrad der Ordnungsverletzung Voraussetzung ist, schließt sich eine gleichzeitige Festsetzung beider Ordnungsmaßnahmen aus.

Die Absätze 2 bis 6 entsprechen der bisherigen Rechtslage mit der Maßgabe, dass auch in Absatz 2 Satz 1 der Begriff „Würde des Bundestages“ aufgenommen worden ist.

Zu § 39 GO-BT

Das Ordnungsgeld wird in das bestehende Rechtssystem des § 39 GO-BT aufgenommen mit der Folge, dass gegen seine Festsetzung bis zum nächsten Plenarsitzungstag Einspruch eingelegt werden kann, über den der Bundestag entscheidet. Danach steht im Rahmen einer Organklage der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen.

Inkrafttreten

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten gleichzeitig mit den hierzu notwendigen Änderungen des Abgeordnetengesetzes in Kraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 9. Juni 2011

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

